

18.06.2008

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Grandl und Waldhäusl

zur Gruppe 1 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2009,
Ltg. 28/V-6-2008

betreffend Auswirkungen des Ökologisierungsgesetzes 2007 für Blaulichtorganisationen

Mit dem Ökologisierungsgesetz 2007 wurden das Normverbrauchsabgabengesetz und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert. Mit dem neu eingefügten § 6a Abs. 1 wurde normiert, dass sich die gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 errechnete Steuer (NOVA) nach bestimmten Kriterien in Abhängigkeit des CO₂-Ausstoßes vermindert oder erhöht.

Von der Normverbrauchsabgabe sind unter anderem Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren ausgenommen. Dies bedeutet, dass für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge keine NOVA zu entrichten ist. Mit der Novelle zum Ökologisierungsgesetz wurde zwar normiert, dass die Bestimmungen des § 6a Abs. 1 bis 4 Normverbrauchsabgabengesetz bei Vorgängen gemäß § 3 Z. 3 (Erwerb von Rot-Kreuz und Feuerwehrfahrzeugen) nicht anzuwenden seien, jedoch vertritt das Ministerium die Auffassung, dass dessen ungeachtet die CO₂-Abgabe auch beim Erwerb von Fahrzeugen für Rot-Kreuz und Feuerwehrrzwecke zu entrichten wäre. Eine entsprechende Rechtsauskunft wurde erteilt und auch der Handel darüber informiert.

Diese Auslegung entspricht weder dem Sinn, noch dem Wortlaut des Ökologisierungsgesetzes. Mit dem Ökologisierungsgesetz soll nämlich eine Verhaltensänderung bei den Erwerbern von Kraftfahrzeugen erfolgen. Ziel soll es sein, solche Kraftfahrzeuge zu erwerben, deren CO₂-Ausstoß möglichst gering ist.

Hat der private Konsument die Entscheidungsmöglichkeit auf ein verbrauchsärmeres Fahrzeug zurückzugreifen, steht diese Option für Blaublichtorganisationen nicht offen. Diese Fahrzeuge müssen bestimmten Anforderungen entsprechen, damit die Blaublichtorganisationen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Sie haben sohin keine Dispositionsmöglichkeit auf verbrauchsärmere Fahrzeuge zurückzugreifen.

Darüber hinaus ist der Wortlaut der Bestimmung so zu verstehen, dass die Bestimmungen über die Berechnung der CO₂-Abgabe beim Erwerb von Fahrzeugen, die gemäß § 3 Z. 3 von der NOVA befreit sind, nicht anzuwenden ist. Somit lässt auch der Wortlaut keine andere Deutung zu.

Schlussendlich bleibt zu bemerken, dass bei gegenteiliger Auffassung die Blaublichtorganisationen mit entsprechend hohen finanziellen Mehrbelastungen rechnen müssen, die letztlich wiederum von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

Daraus ergibt sich die Forderung, dass der Erwerb von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes genauso wie von der NOVA auch von der CO₂-Abgabe befreit werden müssen. Die diesbezüglichen Klarstellungen wären entweder im Erlasswege oder durch eine Gesetzesänderung herbeizuführen.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten, mit dem Ziel zu erreichen, dass entweder durch eine gesetzliche Änderung oder durch eine Klarstellung erreicht wird, dass beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungsdienst verwendet werden und für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren keine CO₂-Abgabe anfällt.“